

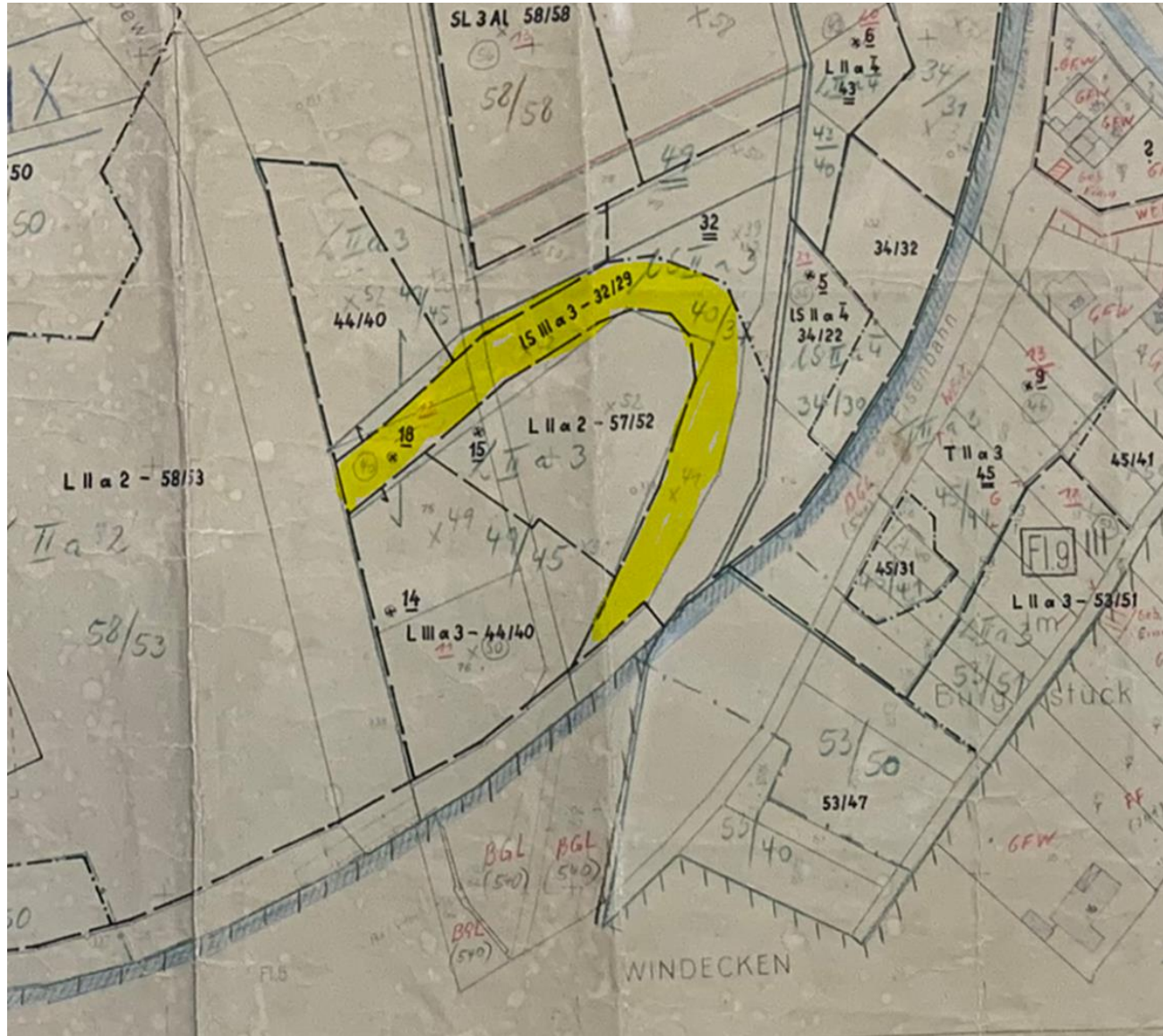
Nidderau Heldenbergen

Uferrandstreifen Herrenwiese

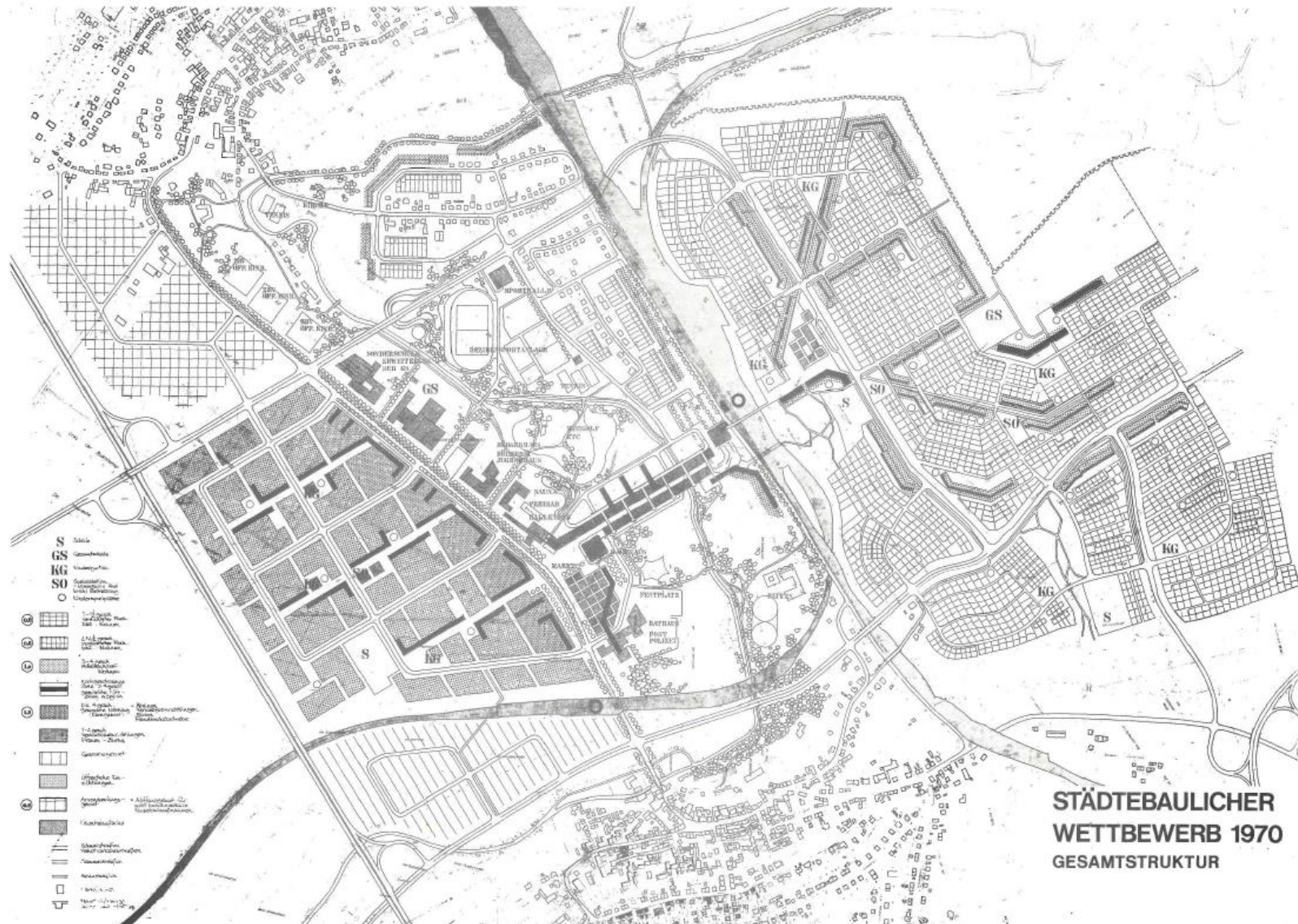
Historischer Nidderverlauf 1858



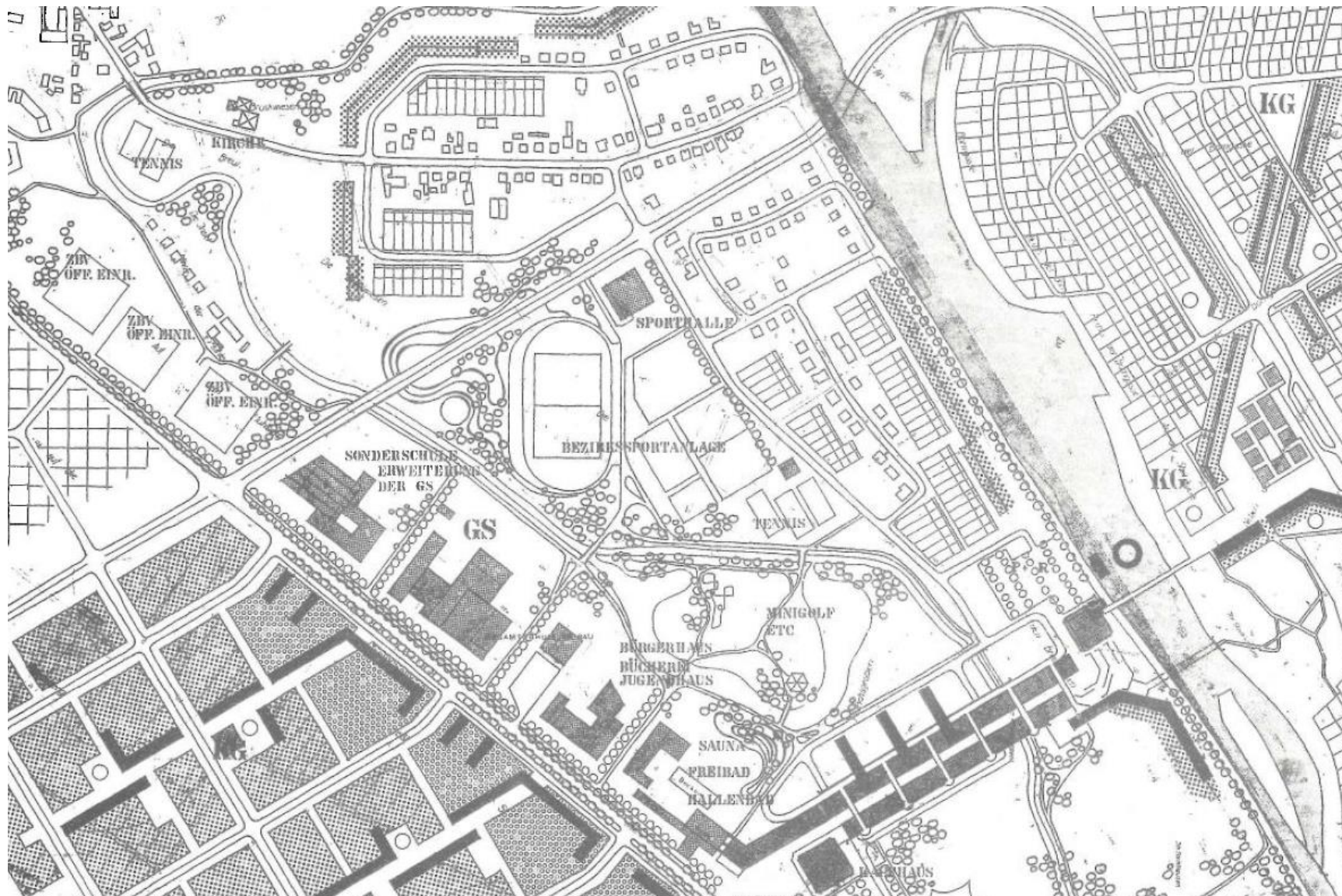
Bodenschätzungskarte (Finanzamt Hanau)



Städtebaulicher Wettbewerb 1970



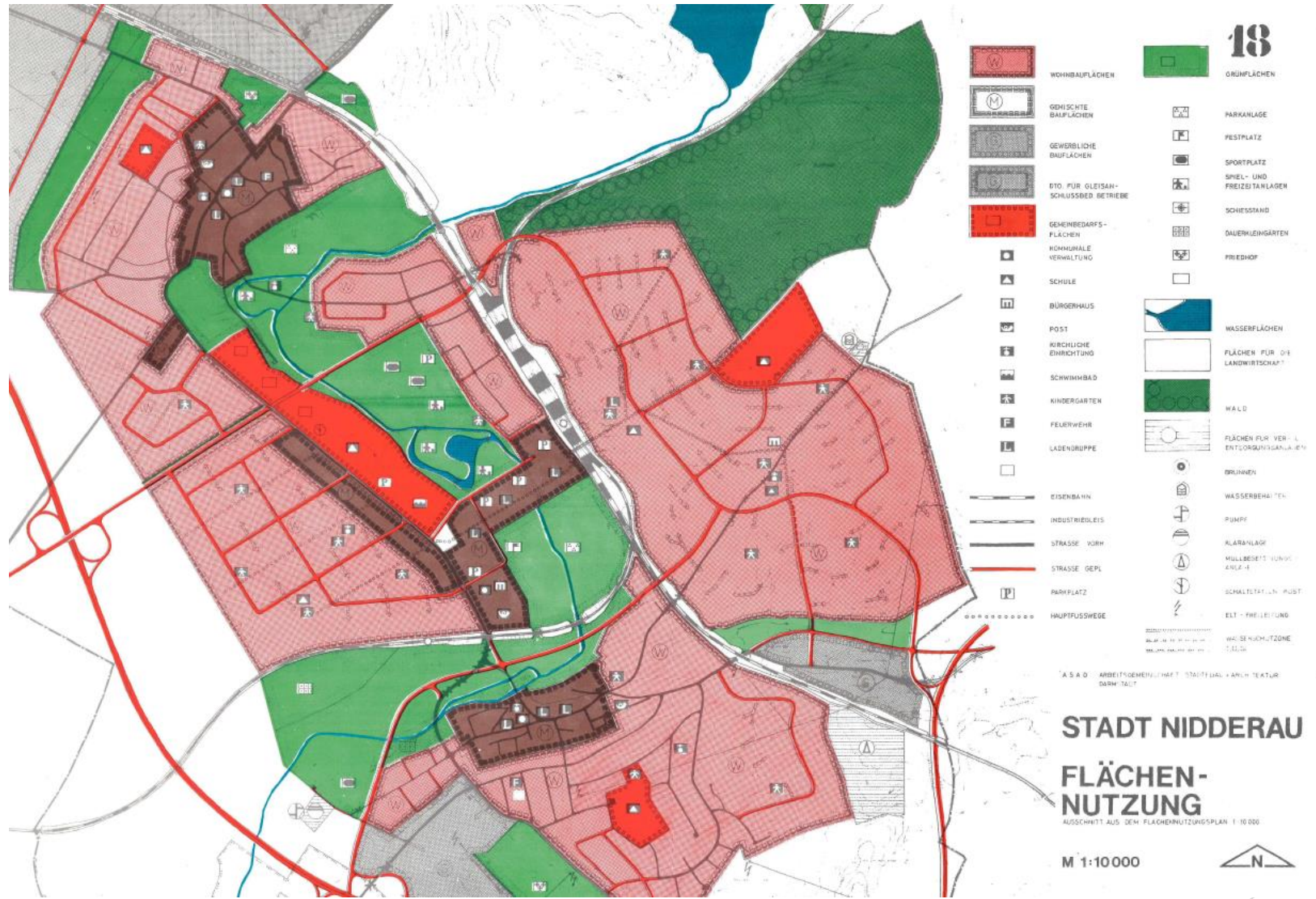
Nidderbereich im städtebaulichen Wettbewerb 1970



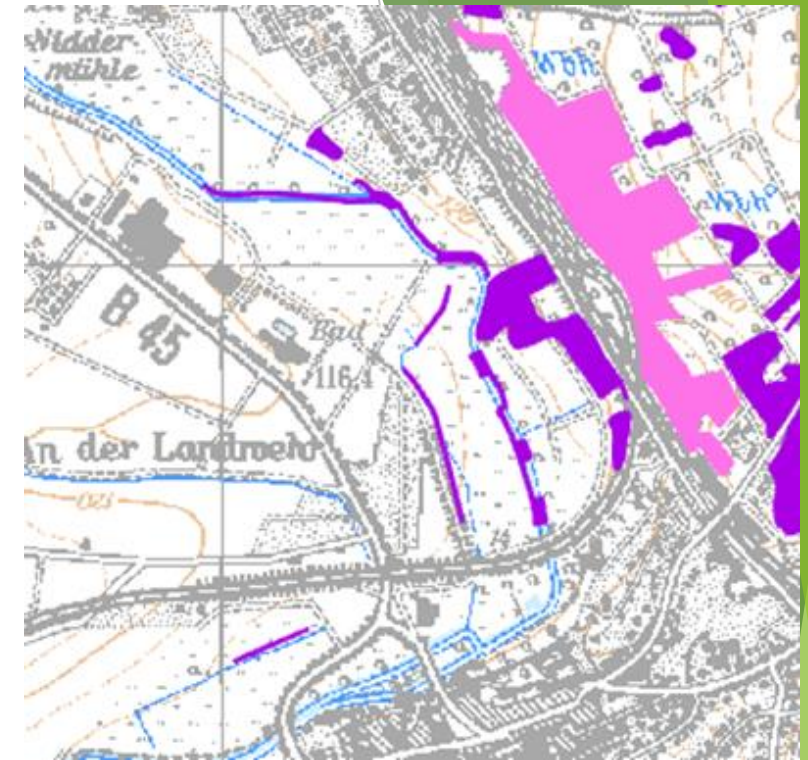
Model Nidderau 1970 Entwicklung bis 2000



Flächennutzung (Plan Entwurf) 1970



Aktuelle Situation



Luftbild der Stadt Nidderau & Natureg (besonders Geschützte Biotope §30)

Regelung des Betretungsrechtes in der Freien Landschaft

Kapitel 7 Erholung in Natur und Landschaft

§ 59 Betreten der freien Landschaft

(1) Das Betreten der freien Landschaft auf Straßen und Wegen sowie auf ungenutzten Grundflächen zum Zweck der Erholung ist allen gestattet (allgemeiner Grundsatz).

(2) Das Betreten des Waldes richtet sich nach dem Bundeswaldgesetz und den Waldgesetzen der Länder sowie im Übrigen nach dem sonstigen Landesrecht. Es kann insbesondere andere Benutzungsarten ganz oder teilweise dem Betreten gleichstellen sowie das Betreten aus wichtigen Gründen, insbesondere aus solchen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Feldschutzes und der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung, zum Schutz der Erholungsuchenden, zur Vermeidung erheblicher Schäden oder zur Wahrung anderer schutzwürdiger Interessen des Grundstücksbesitzers einschränken.

Regelung des Betretungsrechtes in der Freien Landschaft

Abschnitt 3 Besonderer Artenschutz

§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Regelung des Betretungsrechtes in der Freien Landschaft

§ 26 Landschaftsschutzgebiete

(1) Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

(2) In einem Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Aktuelle Situation

HLNUG Natureg Viewer

61130

Karteneinhalt

Themenkarten

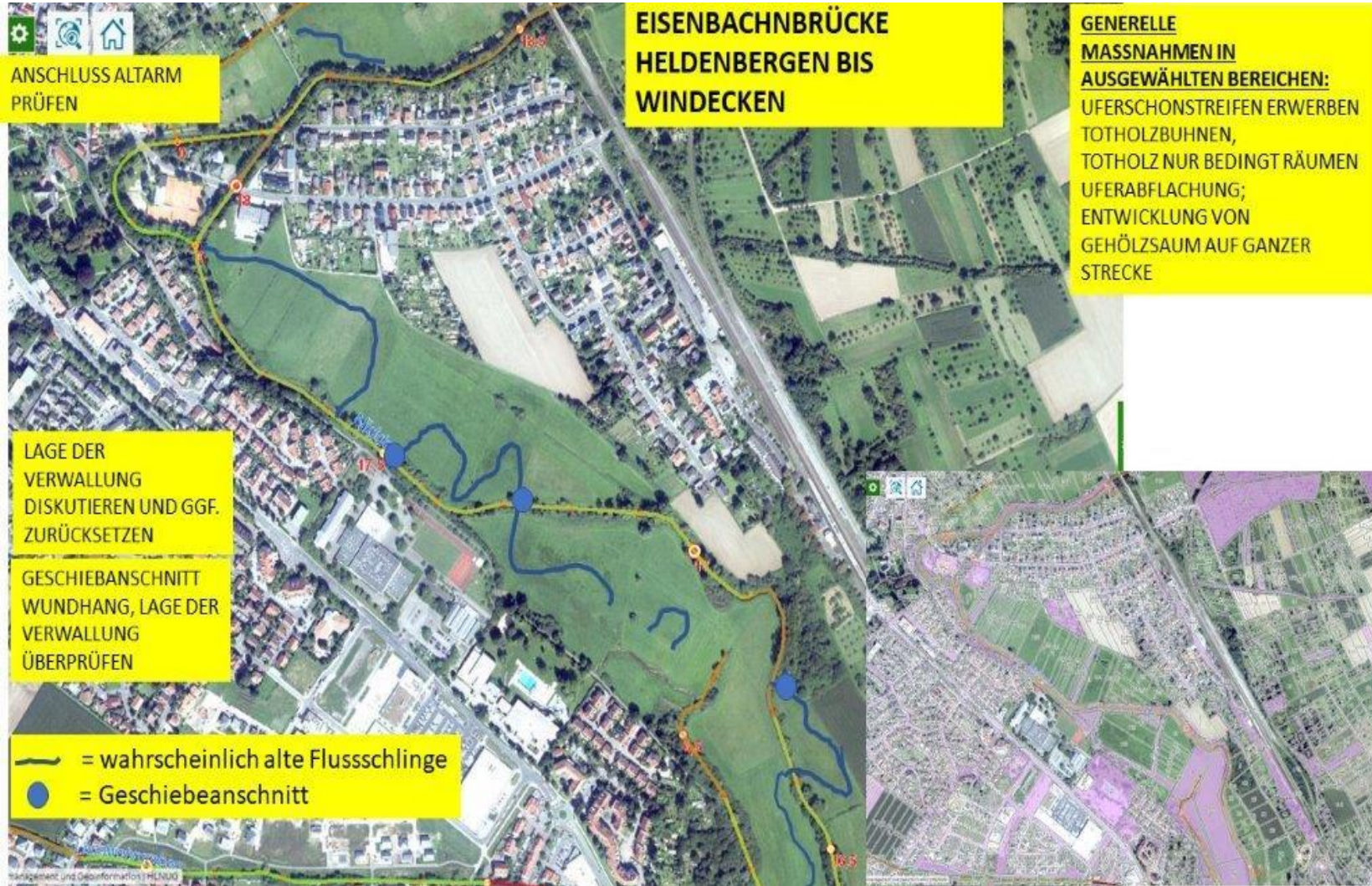
- Schutzgebiete
 - Naturdenkmale
 - Naturschutzgebiete
 - Naturparke
 - Nationalpark
 - Vogelschutzgebiete
 - FFH-Gebiete
 - Landschaftsschutzgebiete
 - Hinweise gesetzlich geschützte Biotop
 - Hinweise gesetzlich geschützte Biotopkomplexe
- Biotop- und Lebensräume
 - Biotopkartierung 1992-2006
 - Biotopkomplexe Hess. Biotopkartierung 1992-2006
 - Bestandskarten Hess. Biotopkartierung 1992-2006
 - Luftbildinterpretation Streuobst und Gehölze
 - Pilot Kartiergebiete (HLBK)
 - Pilot Lebensräume (HLBK)

Datengrundlage: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation / Datenaufbereitung und -bereitstellung: Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie | Datenbereitstellung: Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie / Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz | Powered by ESRI

Karteneinhalt Legende

490.647 : 5.564.810 ETRS89 / UTM Zone 32N Maßstab: 1:5.000

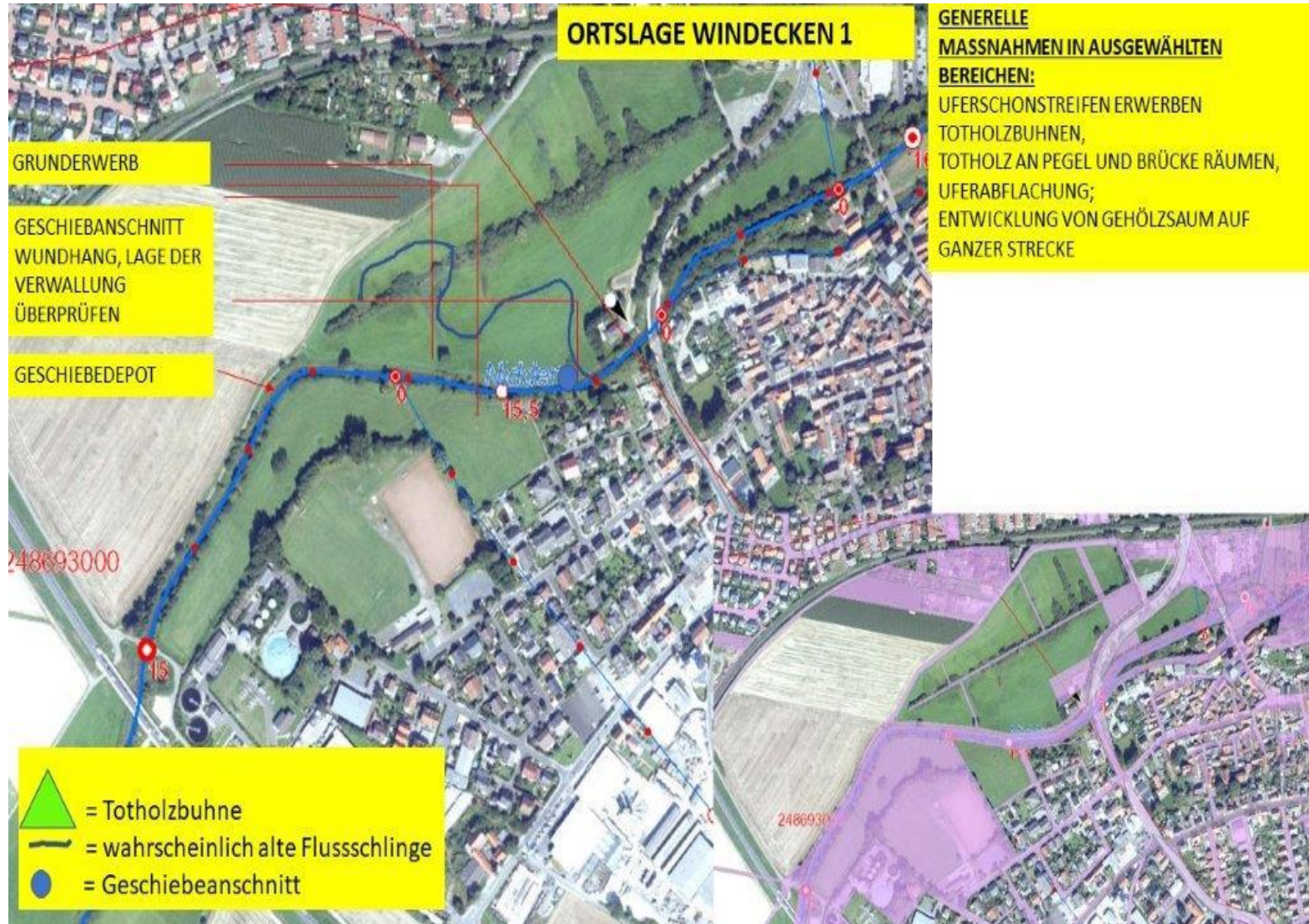
Gewässerschau 2020 - Vorschläge Gewässerökologe Gottfried Lehr



Gewässerschau 2020 - Vorschläge Gewässerökologe Gottfried Lehr



Gewässerschau 2020 - Vorschläge Gewässerökologe Gottfried Lehr



Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Wetterau“

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Auenverbund Wetterau"

Vom 22. Dez. 2014

Aufgrund des § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert mit Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I, S. 3154) , in Verbindung mit §§ 12, 2 Abs. 6 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 458), wird nach Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne des § 63 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz verordnet:

§ 1 Lage und Abgrenzung

(1) Die Auenlandschaft der Flüsse Horloff, Nidda, Nidder, Wetter und Seemenbach wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Wetterau“ erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet "Auenverbund Wetterau" umfasst Flächen im Landkreis Gießen, im Main-Kinzig-Kreis und im Wetteraukreis. Es hat eine Größe von ca. 7369 ha. Die örtliche Lage des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 75 000.

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Wetterau“

§ 2 Schutzzweck

- (1) Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes, insbesondere
- die Sicherung noch weitgehend intakter, durch Feuchtwiesen geprägter Auenbereiche der Flusssysteme von Horloff, Nidda, Nidder, Wetter und Seemenbach aus ökologischen und landschaftsästhetischen Gründen
 - die Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung ungestörter, naturnaher Auen- und Fließgewässerbereiche
 - als Lebensraum für auen- und fließgewässergebundene Tier- und Pflanzenarten
 - zur Gewährleistung einer Pufferfunktion für die eingeschlossenen und angrenzenden Naturschutzgebiete.
- (2) Zweck der Unterschutzstellung ist darüber hinaus in den in der Abgrenzungskarte rot dargestellten Gewässerabschnitten der Nidda der Schutz und die Entwicklung von Habitaten der frei lebenden, besonders und streng geschützten Arten Eisvogel, Flussregenpfeifer, Flussuferläufer, Biber und Europäische Sumpfschildkröte sowie der Laich- und Aufwuchshabitate der bedrohten Fischarten Barbe, Bitterling, Elritze, Karausche, Nase, Schneider und Wildkarpfen. Der Schutz dient vor allem der Beruhigung dieser Bereiche im Hinblick auf ihre Funktion als Lebensraum.

Flurbereinigungsbeschluss vom 06.09.2018

Amt für Bodenmanagement Büdingen
- Flurbereinigungsbehörde -

Bahnhofstraße 33
63654 Büdingen



Büdingen, den 06.09.2018

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Nidderau-Uferrandstreifen
Az.: VF 2531

[Nidderau-Uferrandstreifen \(VF 2531\) | Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation \(hessen.de\)](#)

I. Flurbereinigungsbeschluss

- 1. Anordnung**
Aufgrund § 86 Absatz 1 Nr. 1 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit geltenden Fassung wird für die in der Anlage 1 (Flurstückverzeichnis) aufgeführten Flurstücke der Stadt Nidderau, in Teilen der Gemarkungen Heldenbergen und Windecken ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren angeordnet.
- 2. Flurbereinigungsgebiet**
Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 46 ha. Davon liegen in der Gemarkung Heldenbergen 19 ha und in der Gemarkung Windecken 27 ha. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietsübersichtskarte mit einer rot gestrichelten Linie kenntlich gemacht. Die Gebietsübersichtskarte (Anlage 2) bildet keinen Bestandteil dieses Beschlusses.
- 3. Teilnehmergeinschaft**
Die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die den Eigentümerinnen und Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmerinnen und Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Sie führt den Namen:

Flurbereinigungsbeschluss vom 06.09.2018

Gründe

Die Stadt Nidderau hat am 01. Juni 2017 einen Antrag auf Einleitung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens beim Amt für Bodenmanagement Büdingen gestellt.

Die Nidder ist in Teilen der Gemarkungen Heldenbergen und Windecken durch Strukturdefizite geprägt. Die lineare Durchgängigkeit am Wehr im Bereich des Mühlgrabens ist nicht gewährleistet. Darüber hinaus befinden sich im Verfahrensgebiet mehrere Kompensationsmaßnahmen im Bereich landwirtschaftlicher Produktionsflächen.

Um den Erhalt bzw. die Erreichung eines guten ökologischen Zustandes der Nidder zu fördern, ist neben der Realisierung der Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie vorgesehen, Flächen für Uferstrandstreifen entlang der Nidder bereit zu stellen mit der gleichzeitigen Berücksichtigung von Möglichkeiten zur Verbesserung der Agrarstruktur. Es ist sinnvoll dem Gewässer Raum für einen zumindest leicht mäandrierenden Verlauf zur Verfügung zu stellen um die Funktion des Gewässers zu verbessern und die dezentrale Wasserrückhaltung zu fördern. Die lineare Durchgängigkeit am Wehr soll zudem wiederhergestellt werden.

Weiterhin sollen Infrastrukturdefizite mit Hilfe von Dorferneuerungsmaßnahmen ausgeräumt werden. Dazu zählt die fehlende fußläufige Anbindung zwischen dem Bahnhof Nidderau-Heldenbergen und der Stadtmitte. Die Schaffung setzt eine Anpassung des Wegenetzes und die Herstellung bzw. die Erneuerung von Brücken über die Nidder voraus.

Flurbereinigungsbeschluss vom 06.09.2018

Durch die angrenzende Bebauung der Gemarkungen Windecken und Heldenbergen sowie die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen im Privateigentum war bisher eine flächenbeanspruchende Ausweisung von Uferrandstreifen und die Entnahme der Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung nicht möglich.

Im Rahmen des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens sollen die Voraussetzungen für die Realisierung dieser Maßnahmen geschaffen werden. Hierzu wird neben der Aufschließung von Flächenpotenzialen zur naturnahen Gewässerentwicklung eine Zusammenlegung von landwirtschaftlichen Grundstücken bei gleichzeitiger Anpassung des ländlichen Wegenetzes angestrebt. Durch die entsprechende Neuordnung und Neugestaltung der Flächen im Flurbereinigungsgebiet erfolgen neben der Verbesserung der naturnahen Entwicklung der Nidder langfristig eine Verbesserung der Agrarstruktur und der Infrastruktur sowie die Auflösung der entlang des Gewässers entstandenen Landnutzungskonflikte zwischen Landwirtschaft, Umwelt- und Naturschutz sowie Wasserwirtschaft.

Die mit dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren verfolgten Ziele liegen auch im wohlverstandenen Interesse der betroffenen Grundstückseigentümer. Das Verfahrensgebiet wurde nach § 7 FlurbG so abgegrenzt, dass die genannten Ziele möglichst vollständig erreicht werden können.

Flurbereinigungsbeschluss vom 06.09.2018

Die mit dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren verfolgten Ziele liegen auch im wohlverstandenen Interesse der betroffenen Grundstückseigentümer. Das Verfahrensgebiet wurde nach § 7 FlurbG so abgegrenzt, dass die genannten Ziele möglichst vollständig erreicht werden können.

Die am Verfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer wurden von der Flurbereinigungsbehörde am 27. März 2018 in einer Aufklärungsversammlung gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über das geplante Verfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten informiert.

Die nach § 5 Abs. 2 FlurbG zu hörenden Stellen haben der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zugestimmt bzw. keine Bedenken oder Einwände erhoben. Die übrigen Behörden, Verbände und Stellen sind gemäß § 5 Abs. 3 FlurbG unterrichtet worden.

Damit liegen die materiellen und formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 FlurbG vor.

Entwurf des Wege- und Gewässerplanes

Neugestaltungsgrundsätze

1. Verkehrserschließung

1.1 Herstellung eines befestigten und ganzjährig nutzbaren landwirtschaftlichen Wegenetzes, im Hinblick auf häufiger auftretende Hochwassersituationen.

1.2 Gewährleistung der Grundstückserschließung.

1.3 Herstellung eines befestigten und ganzjährig nutzbaren Auenrundweges zur Entlastung der sensiblen Auenbereiche, der gleichermaßen für Fußgänger und Radfahrer geeignet ist.

2. Wasserwirtschaft

2.1 Schaffung der Voraussetzungen zur Revitalisierung der Nidder durch die Bereitstellung von Flächen zur Ausweisung von Uferrandstreifen.

2.2. Einbau von Strömunglenkern und Bühnen zur Unterstützung der Gewässerentwicklung

2.3. Anschnitt von alten Flusssedimenten zur Unterstützung der Eigendynamik der Nidder

2.4. Schaffung von Flachwasserbereichen im Bereich alter Flussarme

Entwurf des Wege- und Gewässerplanes

3. Landeskultur, Agrarstruktur und Bodenschutz

3.1 Schaffung eines zukunftsorientierten Wege- und Gewässernetzes als Grundlage für die Zusammenlegung von Eigentums- und Bewirtschaftungsflächen und zur Gewährleistung einer nachhaltigen Bewirtschaftung.

4. Landschaftsentwicklung

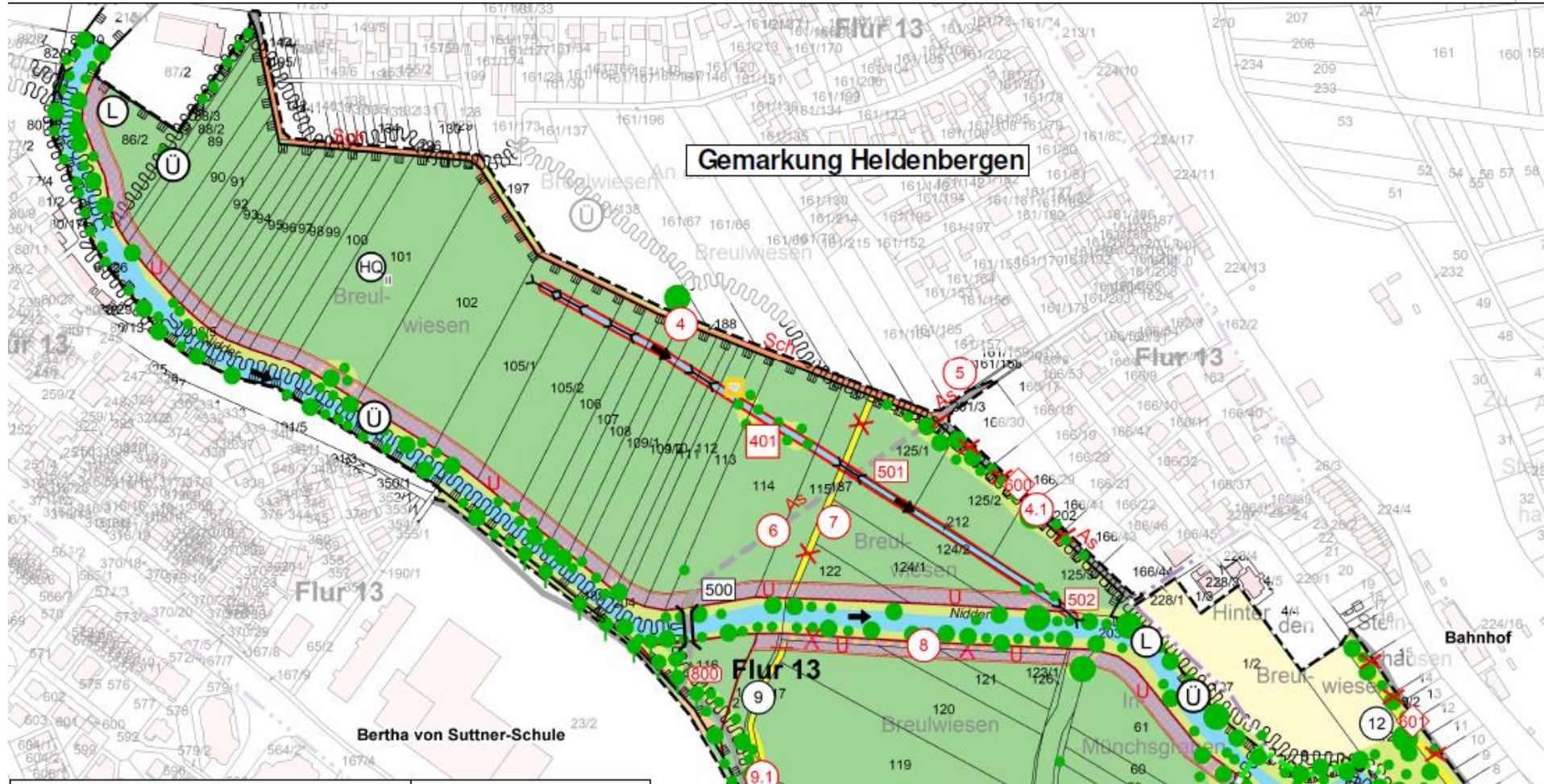
4.1 Verbesserung der Lebensräume und Lebensbedingungen für wildlebende Tiere und Pflanzen durch den Erhalt naturnaher Lebensräume sowie Ausweisung zusätzlicher Biotopverbundflächen.

5. Dorferneuerung, Freizeit und Erholung

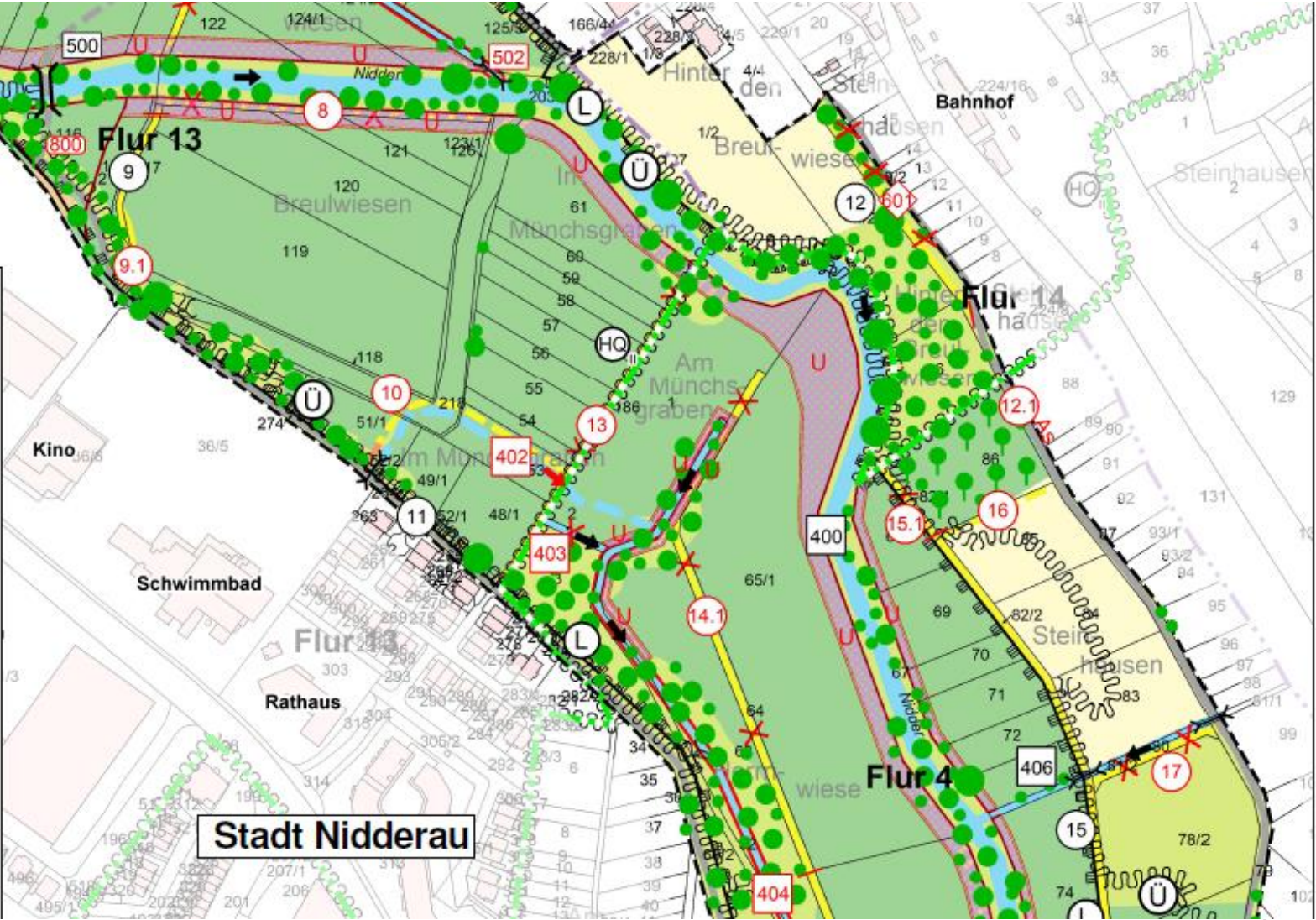
5.1 Schaffung der Voraussetzungen zur Umsetzung einer "Auenterrasse" durch die Bereitstellung von Flächen für die Stadt Nidderau.

5.2 Verbesserung der fußläufigen und radgängigen Anbindung mittels Nidderquerung zwischen der Stadtmitte, den Wohnbaugebieten und dem Bahnhof Nidderau-Heldenbergen und somit Stärkung des Öffentlichen Personennahverkehrs und Entlastung der Ortsstraßen.

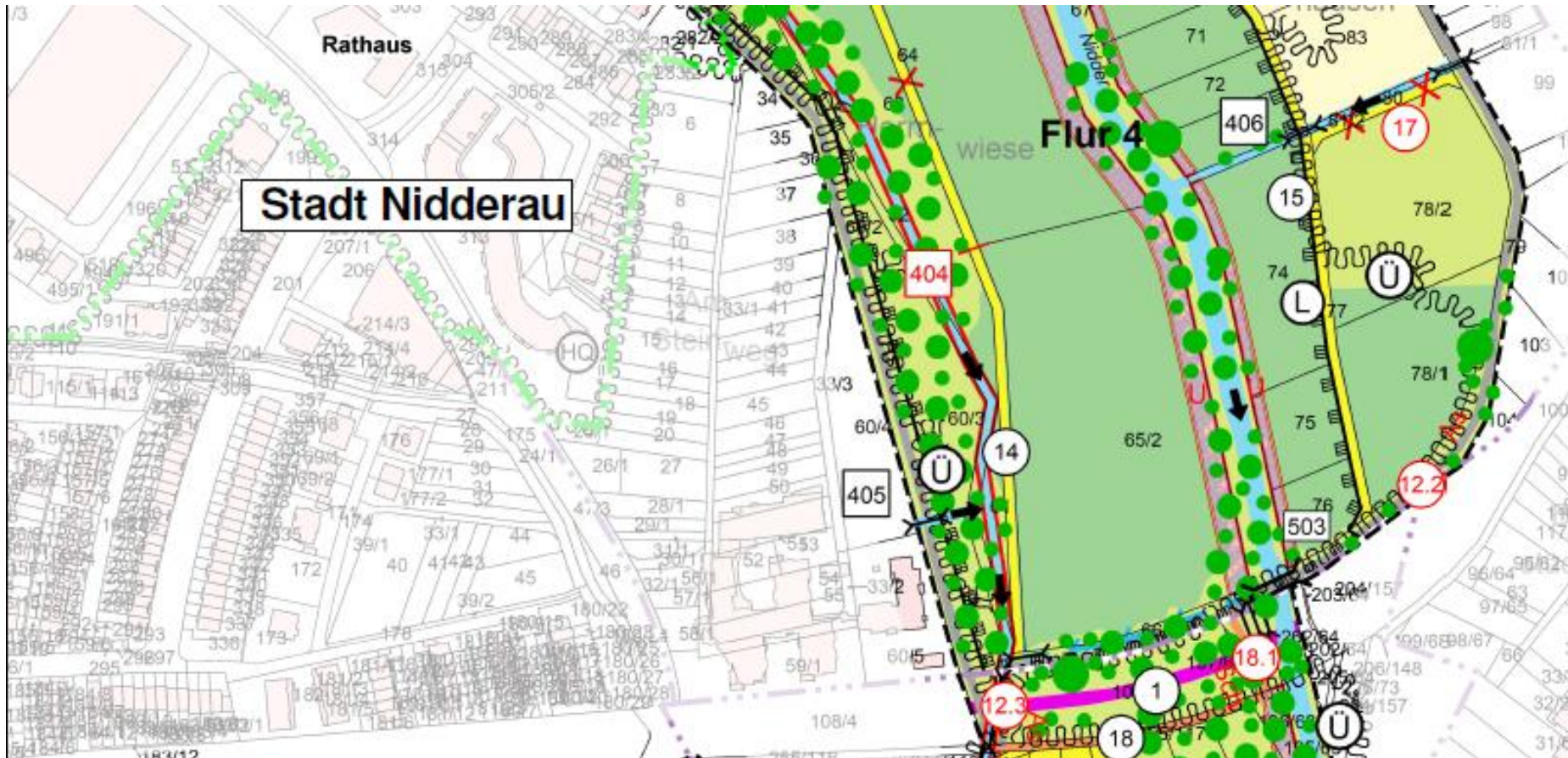
Entwurf des Wege- und Gewässerplanes



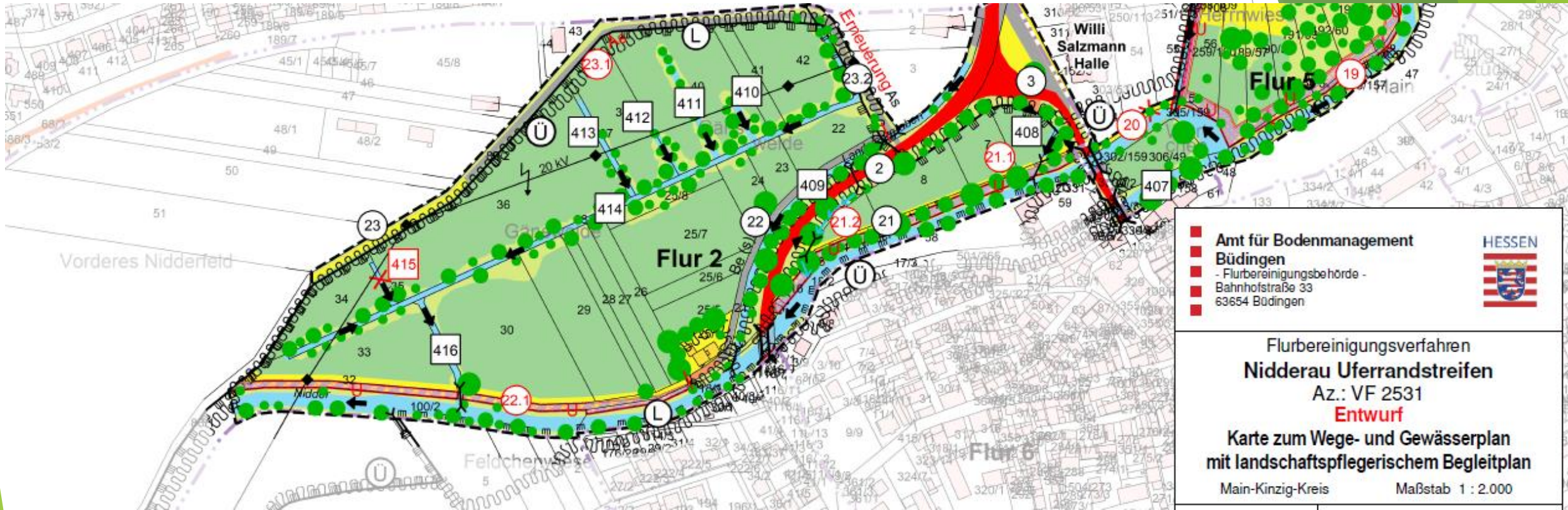
Entwurf des Wege- und Gewässerplanes



Entwurf des Wege- und Gewässerplanes



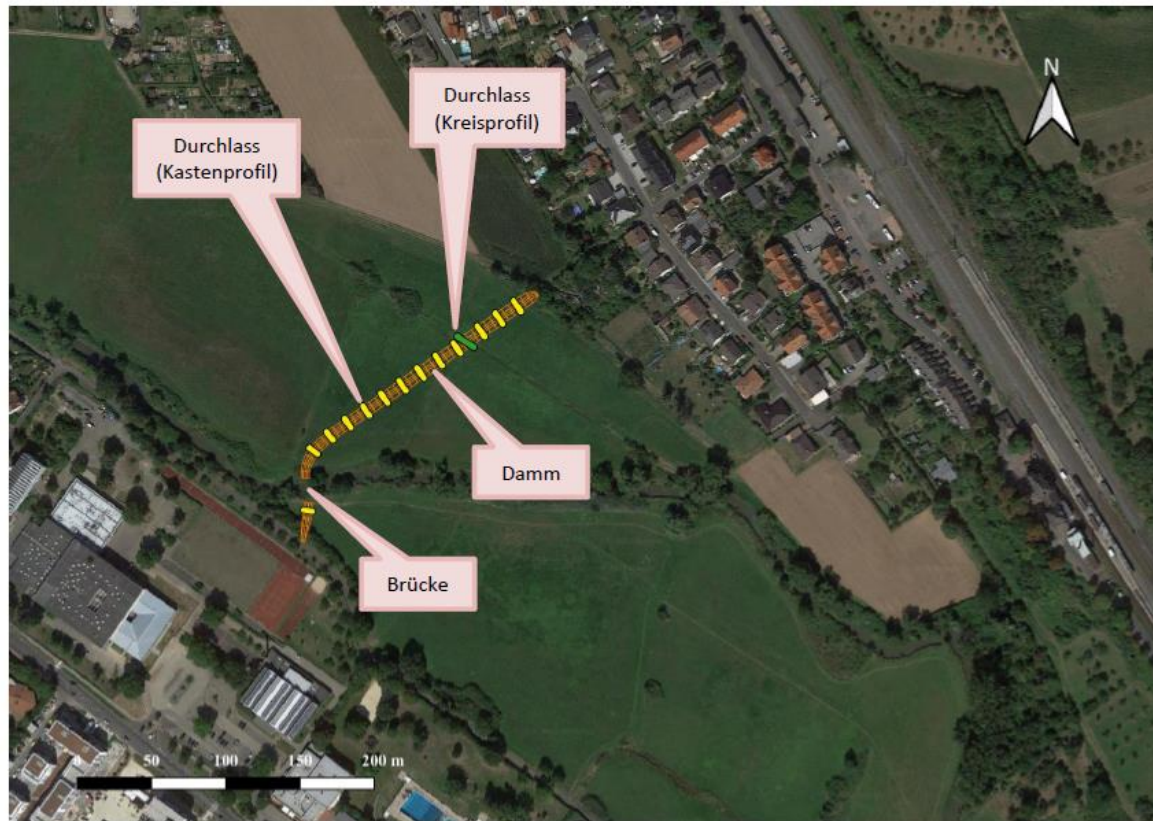
Entwurf des Wege- und Gewässerplanes



Wasserrechtliche Betrachtung des Planungsgebietes

Plan-Zustand, Trasse 1

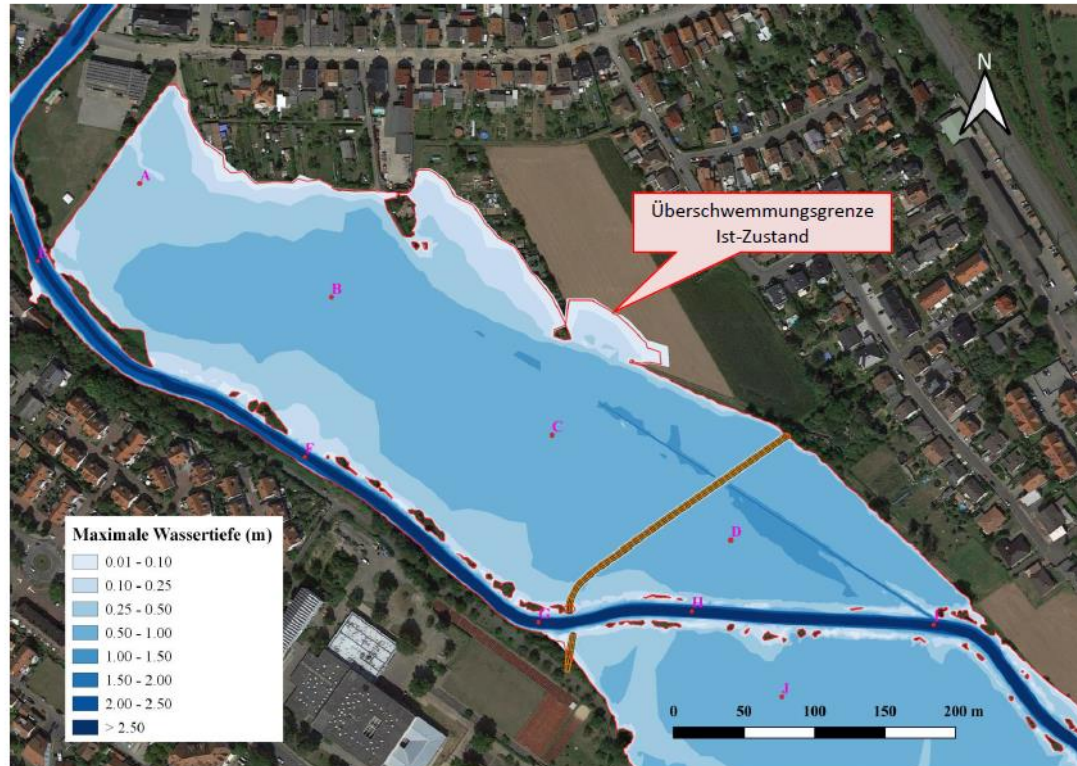
Weg in Dammlage und Nidderbrücke (PID)



Wasserrechtliche Betrachtung des Planungsgebietes

Plan-Zustand, Trasse 1

Weg in Dammlage und Nidderbrücke (Abmessungen V1, P1DV1)
Wassertiefen und Überflutungsflächen HQ100

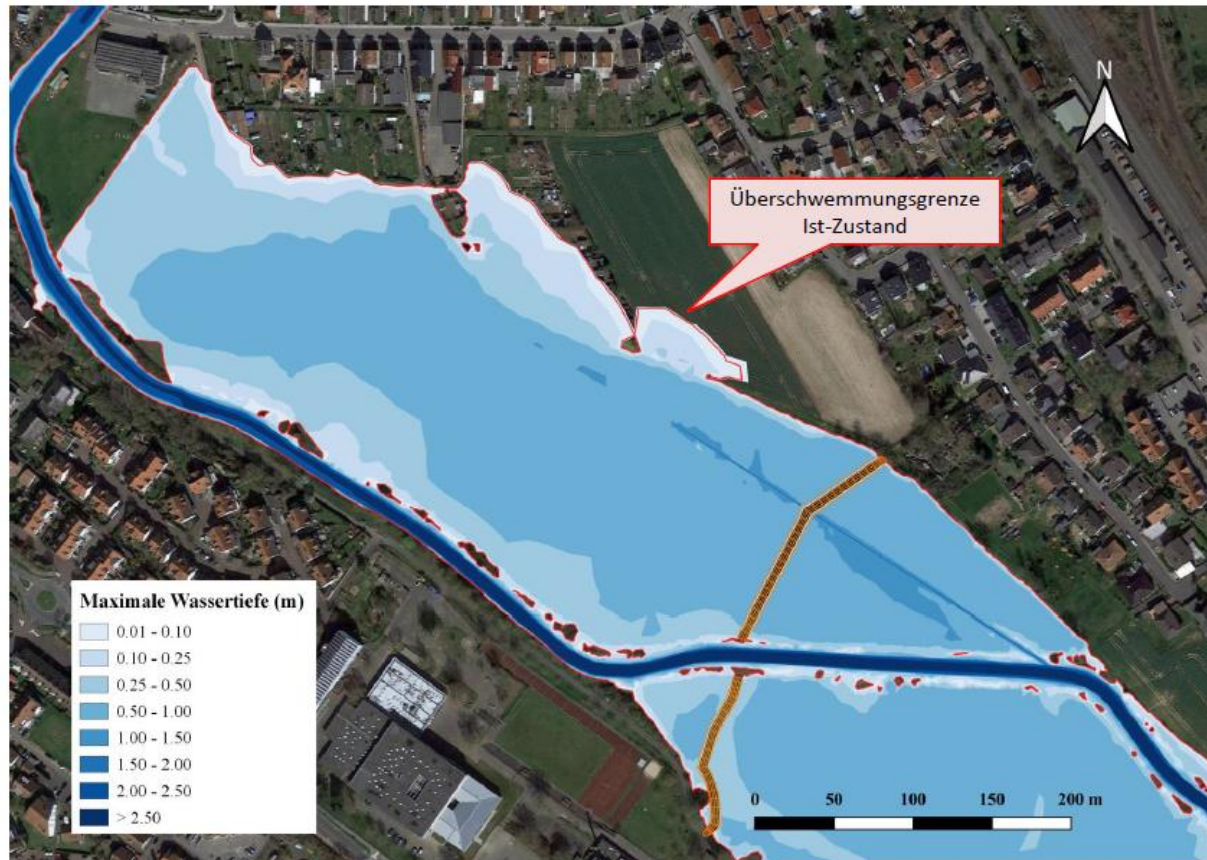


Wasserrechtliche Betrachtung des Planungsgebietes

Plan-Zustand, Trasse 2 mit Ideen

Weg in Dammlage und Nidderbrücke (P2D)

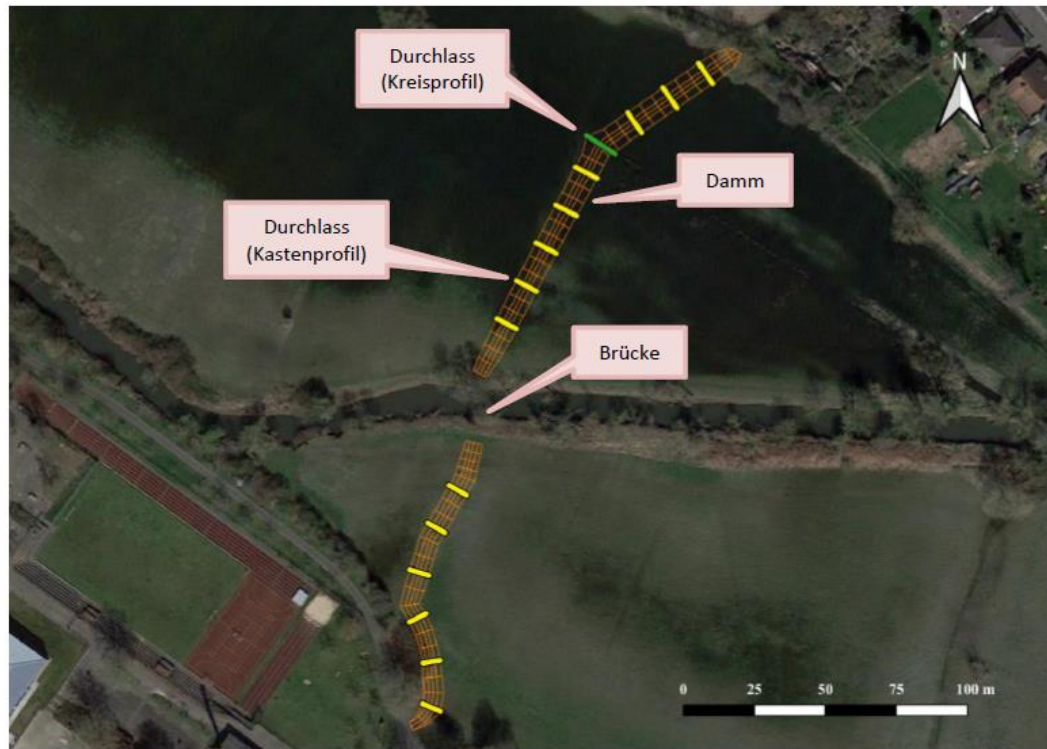
Wassertiefen und Überflutungsflächen HQ100



Wasserrechtliche Betrachtung des Planungsgebietes

Plan-Zustand, Trasse 2 mit Ideen

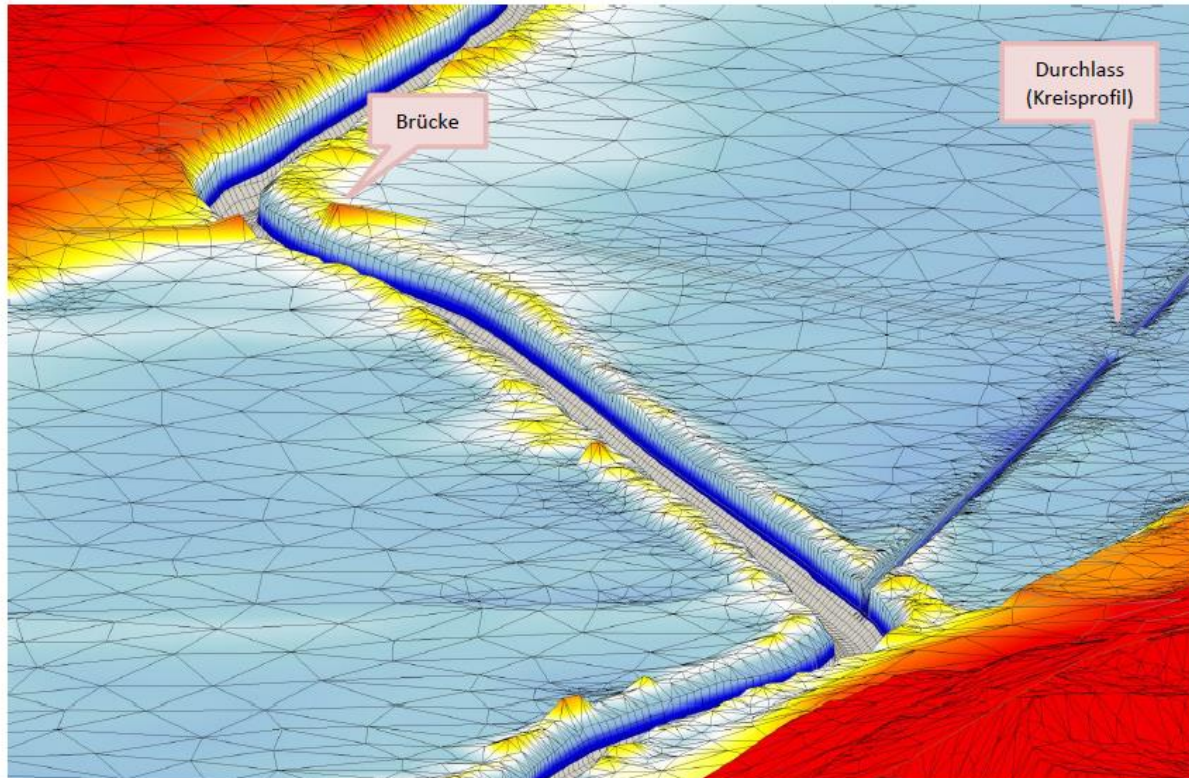
Weg in Dammlage und Nidderbrücke (P2D)



Wasserrechtliche Betrachtung des Planungsgebietes

Plan-Zustand, Trasse 1

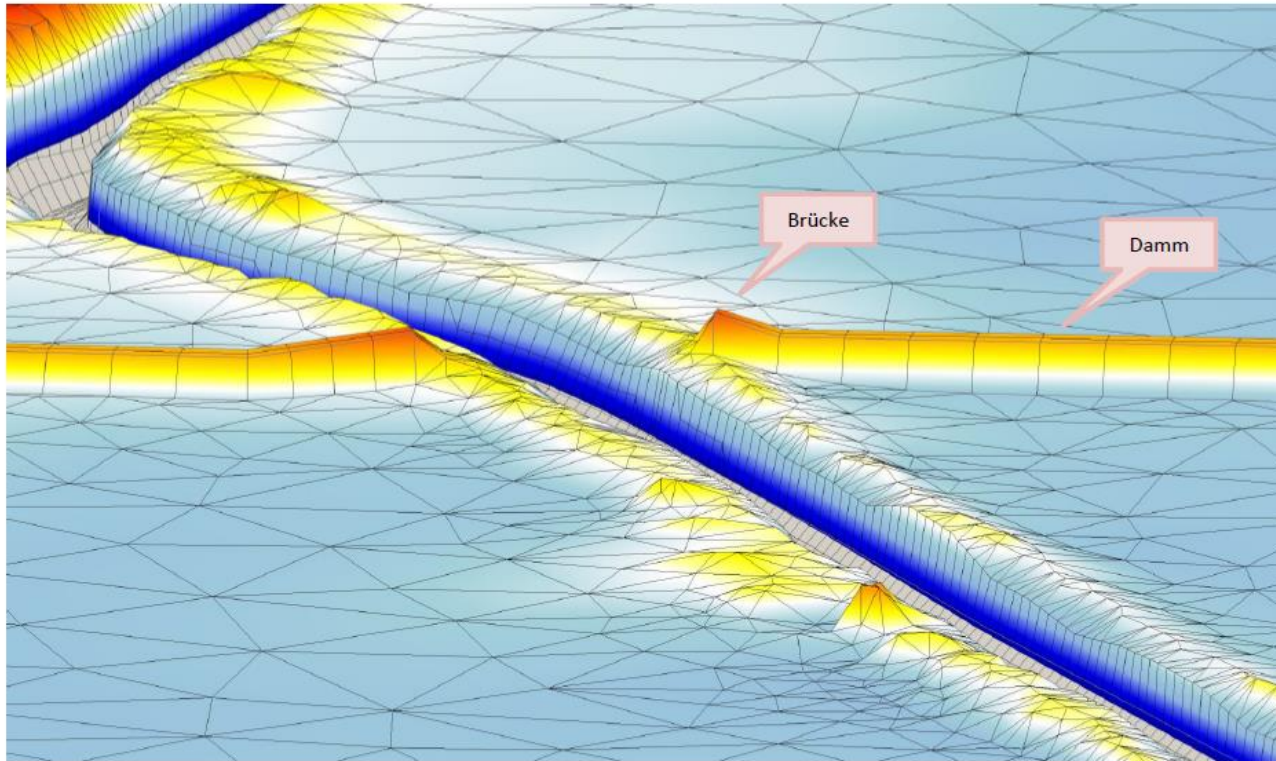
Weg auf Geländeneiveau und Nidderbrücke (P1G)



Wasserrechtliche Betrachtung des Planungsgebietes

Plan-Zustand, Trasse 2 mit Ideen

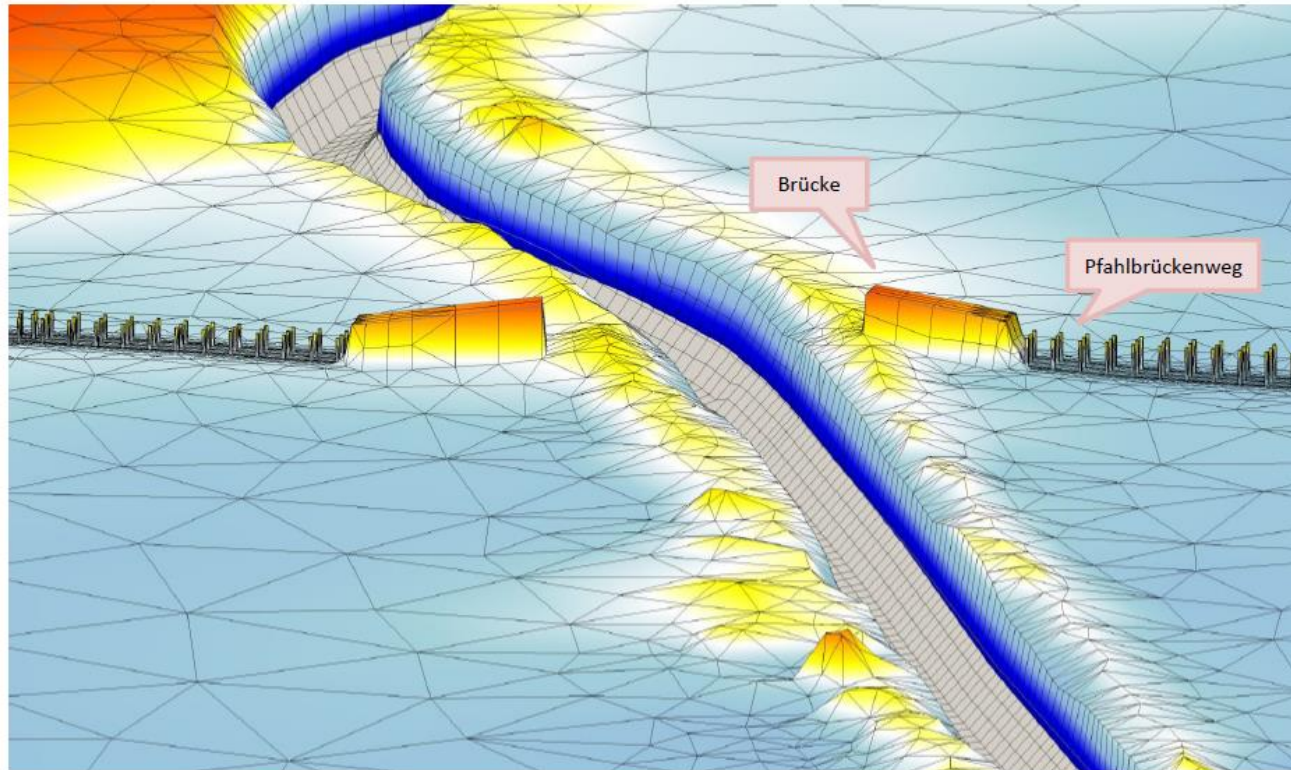
Weg in Dammlage und Nidderbrücke (P2D)



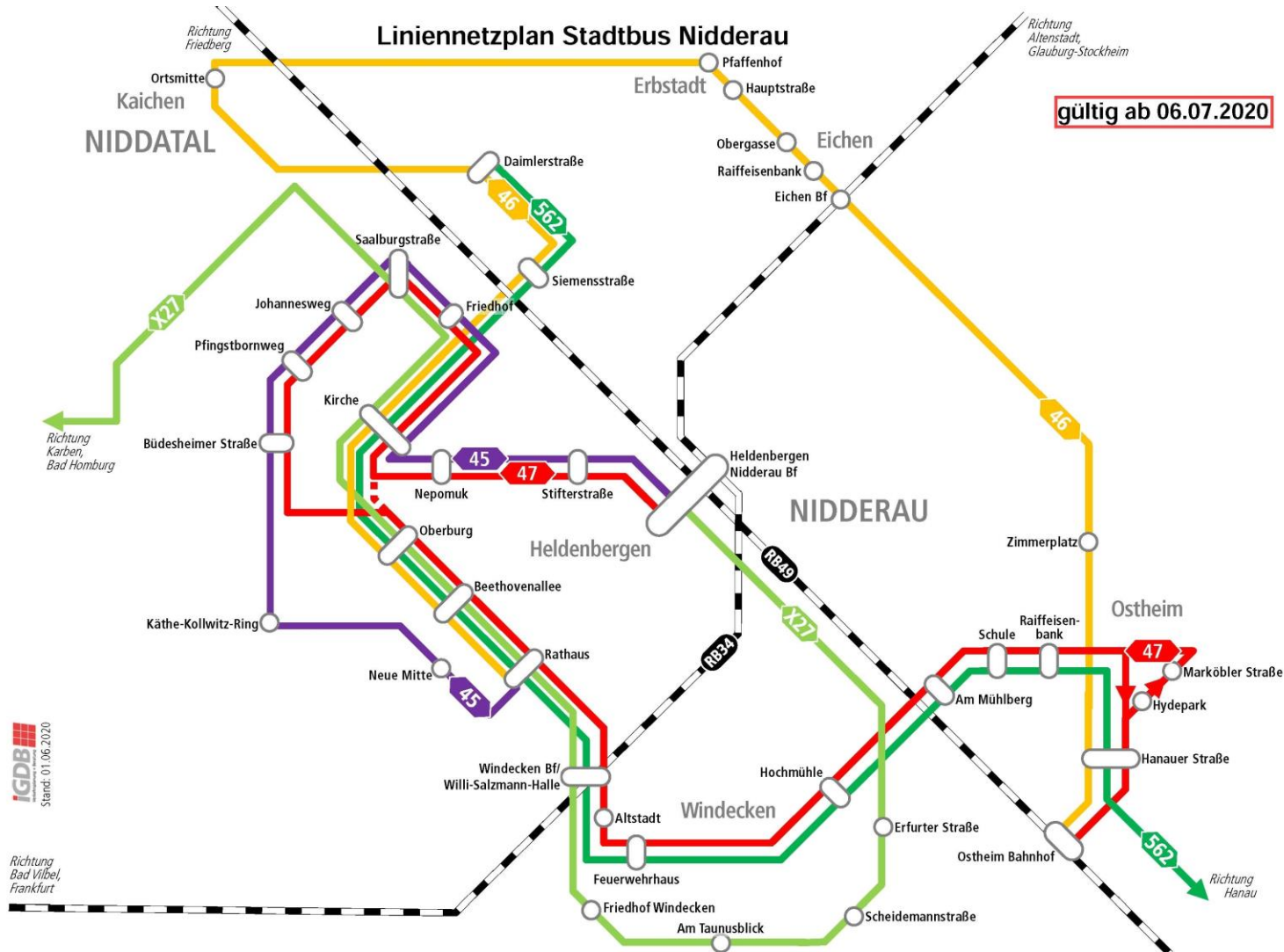
Wasserrechtliche Betrachtung des Planungsgebietes

Plan-Zustand, Trasse 2 mit Ideen

Pfahlbrückenweg und Nidderbrücke (P2P)



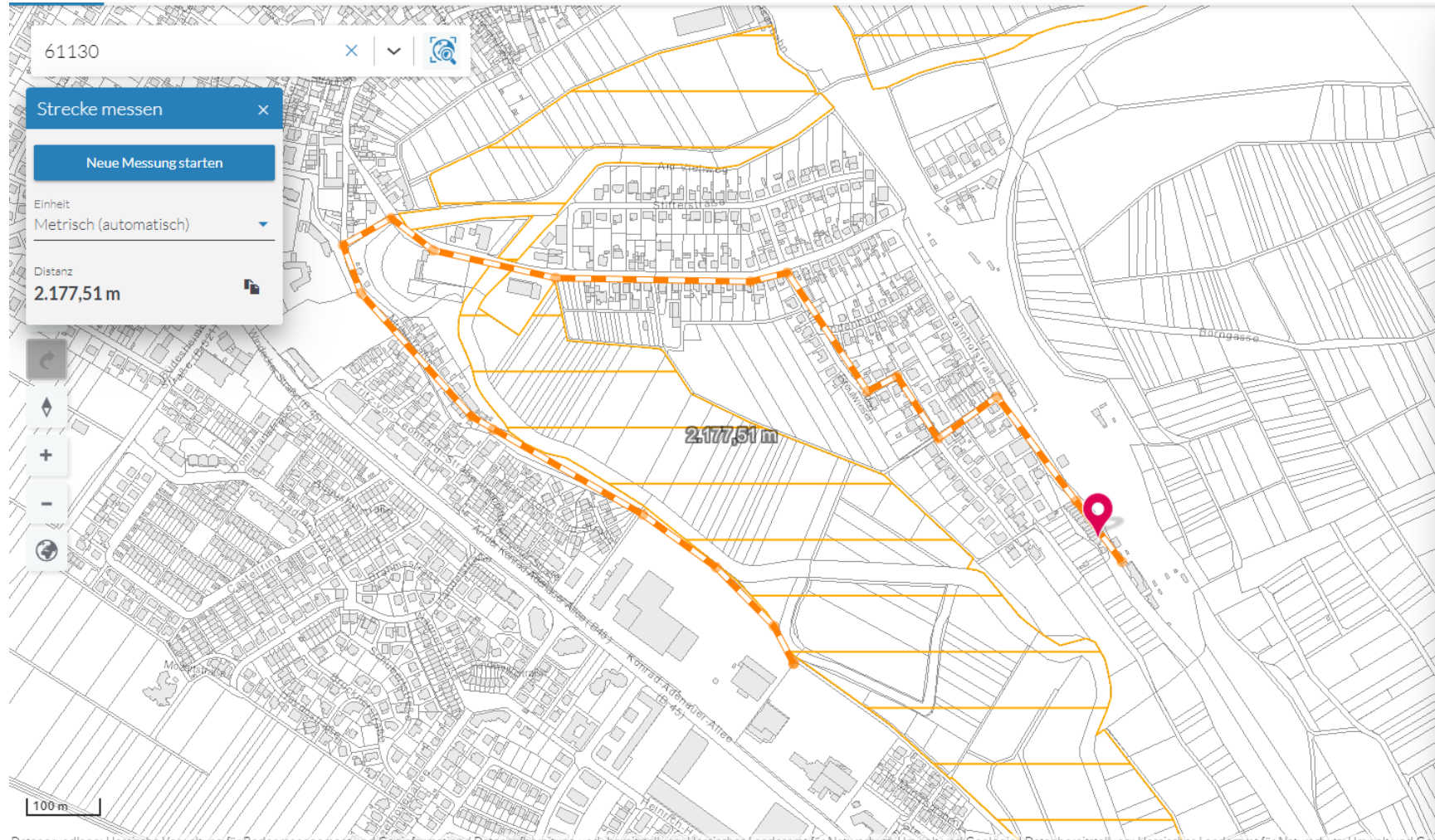
Bahnhof und neue Mitte mit dem ÖPNV



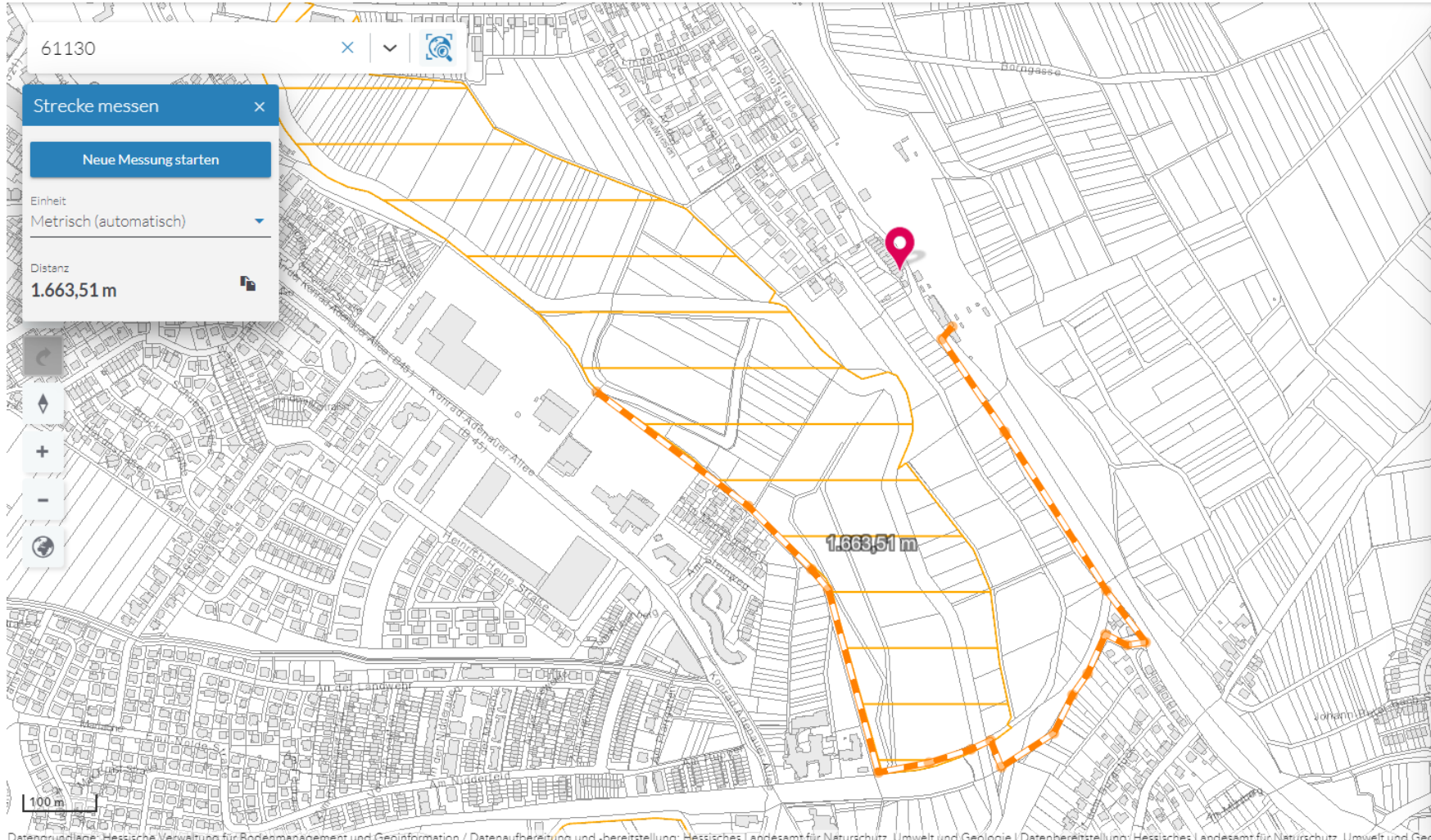
Personennahverkehr

- Bahnlinie 33 (RMV) bzw. 633 (Bahn AG) **Hanau – Friedberg**
- Bahnlinie 34 (RMV) bzw. 634 (Bahn AG) **Frankfurt – Bad Vilbel – Stockheim**
- Buslinie 562 (RMV) **Hanau – Nidderau**
- Buslinien MKK 45 (KVG)
- Buslinie MKK 46 (KVG)
- Buslinien MKK 47 (KVG)
- Schnellbuslinie X 27 (RMV) **Nidderau – Karben – Bad Homburg – Königstein**
- Buslinie FB 70 (RMV) bzw. L 5 (WVG) **Bad Nauheim – Friedberg – Nidderau**

Wegstrecken vom Bahnhof zur neue Mitte



Wegstrecken vom Bahnhof zur neue Mitte



Wegstrecken vom Bahnhof zur neue Mitte

HLNUG Natureg Viewer

61130

Strecke messen

Neue Messung starten

Einheit
Metrisch (automatisch)

Distanz
749,48 m

100 m

Datengrundlage: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation / Datenaufbereitung und -bereitstellung: Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie | Datenbereitstellung: Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie

Karteninhalt | Legende

490

Kosten und Förderung

Finanzielle Auswirkungen zum :
Konzept zur Aufwertung und Beruhigung der Nidderau im Bereich des
Flurbereinigungsverfahrens Nidderau Uferrandstreifen VF 2531 mit den
erforderlichen Investitionen
Geschätzter Kostenrahmen für die konzeptionellen Maßnahmen :

		Kostenrahmen geschätzt	maximaler, geschätzter! Kostenanteil	Bezu- schussungs- programm	Zuschuss- rate	Eigenanteil Kommune
Nördlicher Rundweg Kosten Umweltdidaktik	Erlebnisweg mit Interaktionen	150.000- 200.000,-€	140.000,00 €			140.000,00 €
Nördlicher Rundweg Kosten Baumanahme	Ausbau	200.000,-€	250.000,00 €	Nahmobilität	bis zu 80%	50.000,00 €
Schlangen-brücke " Natrix"	Querung des Landschafts-schutz- gebietes	1.800.000- 2.500.000,-€	2.500.000,00 €	Nahmobilität	bis zu 80%	500.000,00 €
südlicher Rundweg, "Natur trifft Kultur"	Erlebnis-weg mit Interaktionen	100.000,-€ - 150.000,-€	100.000,00 €			100.000,00 €
Südlicher Rundweg Kosten Baumanahme	Ausbau	200.000,-€	150.000,00 €	Nahmobilität	bis zu 80%	30.000,00 €
Hundewiese an der WSH Renaturierung eines Altarms	Zaunbau Infra- strukturen	10.000,-€	10.000,00 €			10.000,00 €
Straßenlampen	Bau-maßnahmen	50.000,-€	50.000,00 €	Wasser-rahmen- richtlinie	bis zu 80%	10.000,00 €
Nebenkosten	Baumanahme	143.000	143.000,00 €			28.600,00 €
HOAI Ingenieurbauwerk			304.000,00 €			60.800,00 €
HOAI Tragswerkplanung			325.000,00 €			65.000,00 €
HOAI Verkehrsplanung			300.000,00 €			60.000,00 €
			71.600,00 €			14.320,00 €
			4.343.600,00 €			1.068.720,00 €
Gesamtkosten	gerundet		4.350.000,00 €	Eigenanteil		1.070.000,00 €

Informationen

Die Stadt Nidderau verfolgt aktuell ein Konzept zur „Aufwertung und Beruhigung“ der Nidderauen.

Link:

https://rim.ekom21.de/nidderau/sdnetrim/UGhVM0hpd2NXNFdFcExjZfxCqPARSOVpTnFzrzN9Qy5S3LL3RByocZNNsFnZrOZ8/Konzept_zur_Aufwertung_und_Beruhigung_der_Nidderae.pdf?fbclid=IwAR2R9dRJj5fHNsHlokqktKJ7r3h4_KyUb-mLIWrDpLREtMwwqS_rfRPPBwg

Hierzu soll eine Metallbrücke (Matrix) als Verbindung zwischen der Stadtmitte und dem Bahnhof Heldenbergen quer durch die geschützten Nidderauen dienen.

Die Brücke soll laut Konzept zur Steigerung der Nahmobilität beitragen.

Aktuell ist der Bahnhof von der neuen Mitte aus über den Öffentlichen Personennahverkehr, dem gut ausgebauten Radweg unterhalb der Bertha-von-Suttner-Schule und die als Tempo-30-Zone ausgewiesene Bahnhofstraße erreichbar.

- 2,1km Wegestrecke

Informationen

Eine Brücke durch das Fauna- Flora-Habitat

- **Kein FFH Gebiet „nur“ LSG**

würde die vorhandene und gut ausgeleuchtete Verkehrsführung unwesentlich verkürzen.

- **750 m Wegestrecke – Differenz 1350m**

Parallel dazu sollen asphaltierte Rundwege teilweise im Überschwemmungsgebiet angelegt werden.

- **Der Nördliche Teil schließt die Lücke zwischen Hügelstraße und AGO**

Informationen

Laut Konzept sollen dadurch die Besucherströme gelenkt werden. Das von der Stadt beauftragte Konzept spricht von einem aktuell vorhandenen „enormen Besucherdruck“. Belastbare Zahlen werden aber nicht vorgelegt.

Genau diese geplanten Wege werden aus unserer Sicht die Besucherströme erst anregen und erzeugen. Die beabsichtigten Infopoints, Ruheinseln mit Bänken, das offene Klassenzimmer sowie auch die Beleuchtung der Brücke widersprechen daher einer Beruhigung der Auen.

- Die genehmigenden Behörden sehen hier die Möglichkeit die Nutzer der Aue aus den Wiesenflächen herauszuhalten, bzw. zu führen

Informationen

Begründung

Durch die angedachten Metallbrücke und die Spazierwege mit Freizeiteinrichtungen wird die Landschaft massiv gestört, dort lebende Tiere verdrängt oder gar getötet sowie die Brut- und Setzzeit dauerhaft gestört.

- Das ist eine Interpretation der Petitionsinitiatoren, dagegen sehen Obere- und Untere Naturschutzbehörde diesen Tatbestand durch die aktuelle Nutzung der Aue eher als gegeben und das Konzept kann hier Abhilfe schaffen

Informationen

Des Weiteren muss durch mehr Besucher/innen zwangsläufig mit einer erhöhten Verschmutzung durch Müll gerechnet werden.

Im Sinne eines schützenswerten Fauna-Flora-Habitats

- **LSG**

möchten wir dieses innerstädtische Naturkleinod erhalten.

Wir plädieren daher ausschließlich für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie und eine in diesem Sinne durchzuführende Renaturierung der Nidder und des Altarms.

- Auch die Öffnung und Reaktivierung des Altarms wird ein deutlicher Eingriff mit Erdbewegung und Ufergestaltung sein
- Mit der Forderung in der Petition würde auch die Hundewiesen nicht umgesetzt werden

Informationen

Sowohl eine Brücke über die gesamte Aue als auch die Versiegelung von Flächen zur Freizeitnutzung widersprechen nicht nur einer gewünschten Beruhigung, sondern sind vor dem Hintergrund des Klimawandels absolut kontraproduktiv.

- Gerade im Hinblick auf den Klimawandel muss der fossil gestützte Verkehr reduziert werden. Dies gelingt nur mit dem Angebot von kurzen Wegen für Fuß-
Radverkehrsverbindungen

Mit Eurer/Ihrer Unterschrift unterstützen Sie uns und können damit hoffentlich zum Erhalt der Nidderauen beitragen.

Aktuelle Planungen im ÖPNV

Arbeitspaket 2 Taktverdichtung in der HVZ auf dem Abschnitt Nidderau – Hanau

- Strecken- & fahrplanseitig ist ein 15-Minuten Takt der RB49 zwischen Hanau & Nidderau realisierbar.
- Fahrplanseitig ist eine Kurzwende in Nidderau möglich, Gleisanlage & Bahnsteige erfüllen jedoch nicht die Voraussetzungen für eine Kurzwende.
Lösungsansätze:
„Überschlagende Wenden“ im Bf Nidderau oder im Bf Assenheim sowie Anpassung der Signal-, Leit- und Sicherungstechnik und/oder Weichenanlagen im Bf Nidderau
- Bahnhof Hanau: Einige Abstimmungen nötig (Umlauf RB49 nach Friedberg, Gleise, Verkehrsvertrag „Teilnetz Mittelhessen“, Art der Wende: „Kurzwende“ oder „Überschlagende Wende“ möglich).

Grundsätzlich ist eine Taktverdichtung der RB49 möglich.

Aktuelle Planungen im ÖPNV

Arbeitspaket 3: Durchbindung von Hanau von/nach Frankfurt (Süd/Ost):

Ziel: Direktverbindung von Nidderau über Hanau nach Frankfurt mit RB 49.

- Sowohl Süd- als auch Nordmainisch besteht bereits heute eine hohe Gleisbelegung. Es ist daher unwahrscheinlich, dass eine zusätzliche Verbindung von Hanau bis nach Frankfurt Süd/Ost einen freien Zeitslot auf der Trasse findet.

Alternative:

- Durchbindung der geplanten Nordmainischen S-Bahn von Hanau bis nach Nidderau.
- Durchbindung der RB58 ((Nachträgliche Ergänzung von Herr Kurzeck: Nur zweistündlich möglich) von Hanau bis Nidderau oder Friedberg
- Wende in Nidderau: Es müssten wie in AP2 angemerkt, infrastrukturelle Änderungen am Bahnhof Nidderau vorgenommen werden um eine Wende zu ermöglichen, alternativ wäre eine Wende über den Bahnhof Assenheim oder über das Gleis 3 in Bf Nidderau möglich
- Verknüpfung der RB 58 (Frankfurt – Hanau) und RB 49 (Friedberg – Hanau) in Hanau macht durch die unterschiedlichen Ankunftszeiten keinen Sinn, da sonst lange Standzeiten in Hanau Hbf entstehen
- Zur Realisierung der Alternative RB 58 werden je nach Wendebahnhof neue Technik und Signale benötigt. Ebenso benötigt werden zwei weitere Züge im Umlauf um die Fahrpläne zwischen Frankfurt und Hanau einhalten zu können
- In dieser Betrachtung sind noch keine zusätzlichen Halte in Hanau, Erbstadt, Bruchköbel oder Erlensee berücksichtigt

Aktuelle Planungen im ÖPNV

Arbeitspaket 4: Verbesserung der Umsteigebeziehungen in Nidderau

Ziel: Bessere Umsteigebeziehungen in Nidderau zwischen RB 49 (HU – FB) und RB 34 (Bad Vilbel – Nidderau - Glauburg-Stockheim)

Gegebenheiten:

- Umsteigebeziehungen von Süden und nach Süden (Hanau) Richtung West/Ost sind in der Regel gut (5-8 Minuten).
- Umsteigebeziehungen von und nach Norden (Friedberg) Richtung West/Ost sind schlecht. Durchschnittliche Umsteigezeit liegt hier bei ca. 30 Minuten.
- Durch den nötigen Bahnsteigwechsel beim Umstieg sind Verbindungen mit Umsteigezeiten unter 4 Minuten nicht berücksichtigt worden

Optimierungsmöglichkeiten:

- Gleiswechsel der Züge um Umsteigezeiten zu verkürzen sind generell nicht möglich, da jede Fahrtrichtung durch die Bahnhofsspurplanung, Leit- und Sicherungstechnik nur genau eines der vier Gleise nutzen kann.
- Anpassung des Fahrplans um bessere Umsteigemöglichkeiten zu schaffen ist grundsätzlich möglich

Lösungsansätze:

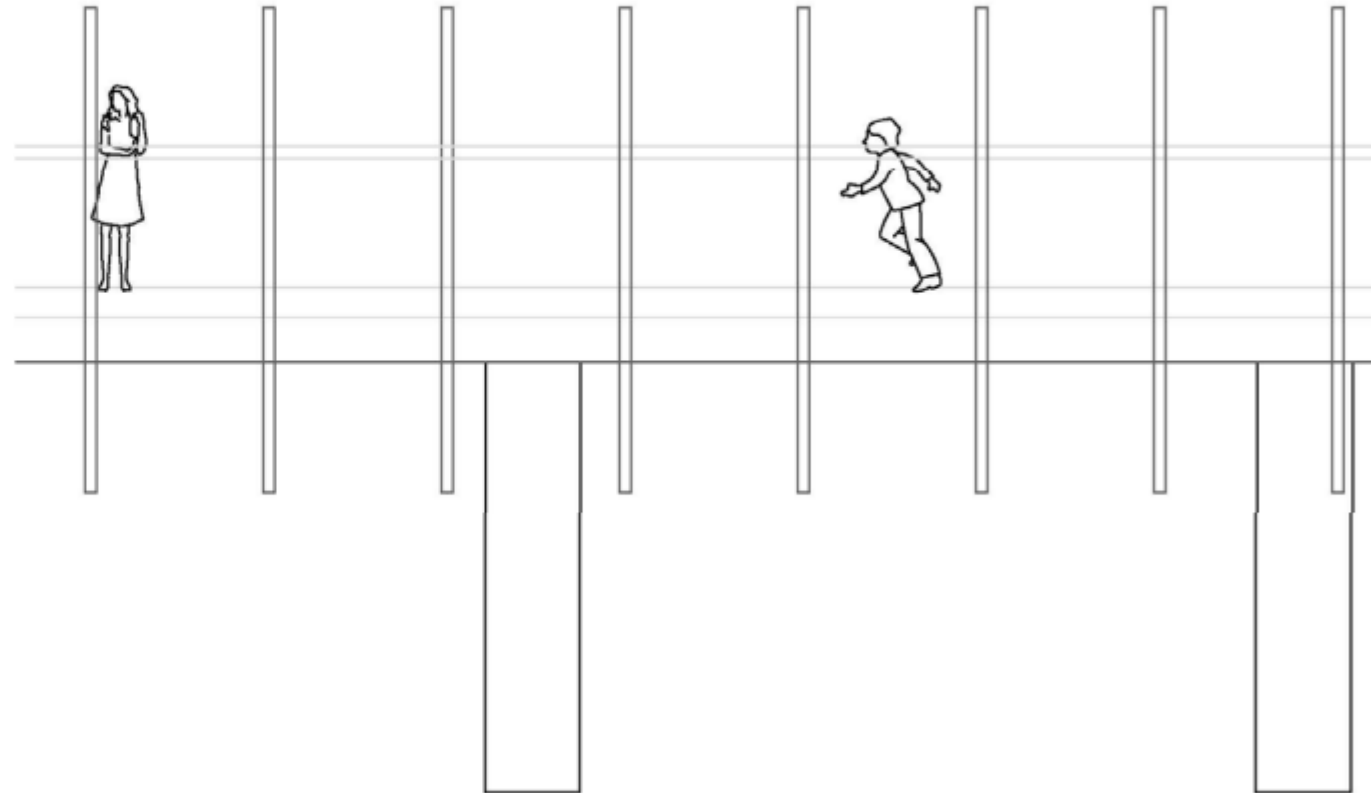
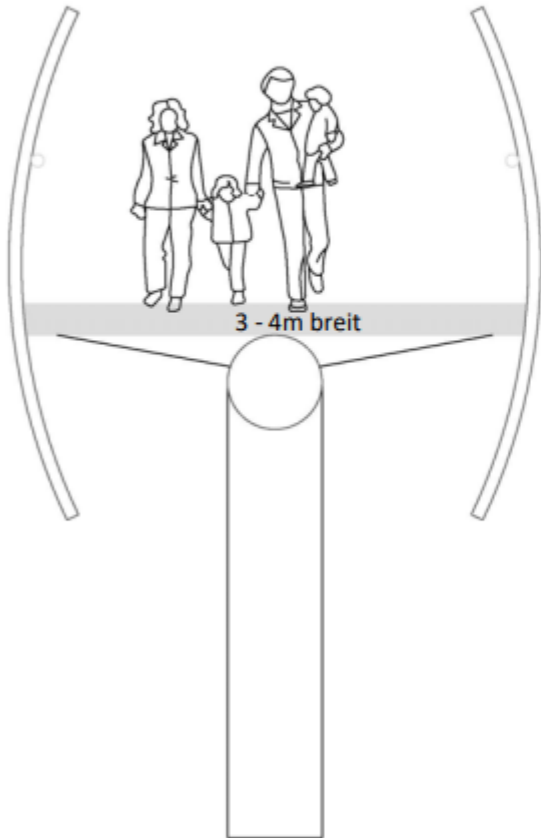
- Anpassung des Fahrplans der einzelnen Verbindungen um jeweils wenige Minuten
- Optional: Längere Standzeiten in Nidderau statt in Glauburg-Stockheim um Umstiege zu ermöglichen ohne die Umlaufzeit zu erhöhen. Höhere Standzeiten in Nidderau werden als unbedenklich betrachtet, sofern sich die Umsteigemöglichkeiten und die gesamte Verbindung verbessern.

HINWEIS: Durch den Ausbau und die Elektrifizierung der Strecke Bad Vilbel – Glauburg-Stockheim wird künftig eine höhere Taktung und Geschwindigkeit möglich. Hier entstehen zusätzlich Potentiale für bessere Umsteigebeziehungen.

Die Umsetzung besserer Umsteigebeziehungen in Nidderau ist grundsätzlich möglich.

Vision und Zukunft

Rad- & Fußgängerbrücke: Schlangenbrücke „Natrix“ als verbindendes Element ...



Vision und Zukunft

Rad- & Fußgängerbrücke: Schlangenbrücke „Natrix“ als verbindendes Element ...



Vision und Zukunft

Rad- & Fußgängerbrücke: Schlangenbrücke „Natrix“ als verbindendes Element ...



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!